



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (303)

Kuhhaut

Wer bei seinem Urlaub Sonne, Strand und Meer bevorzugt, wird eine erfolgreiche Reise unter anderem von seinem erzielten Bräunungsergebnis abhängig machen. Der unbändige Wunsch, einen nahtlos gebräunten Teint zu erzielen, nimmt teilweise merkwürdige Züge an. Insbesondere, wenn in dem Tragen eines (nicht abnehmbaren) Armbands – wie es speziell bei sog. All-inclusive-Angeboten üblich ist – ein Reise-mangel erblickt wird. Doch gibt es tatsächlich einige Zeitgenossen, die sich durch das Gummibändchen in ihrem Urlaubsgenuss erheblich beeinträchtigt fühlen und nach ihrer Rückkehr eine Minderung des Reisepreises geltend machen. Gemessen an der Vielzahl der einschlägigen Entscheidungen scheint es sich hierbei um ein elementares Rechtsproblem zu handeln, welches unserer Wohlstandsgesellschaft regelrecht unter den Nägeln brennt.

Man kann sich daher die Frage stellen, ob manche Mitmenschen sonst keine Probleme im Leben haben. Dennoch müssen die Gerichte – so abenteuerlich die Argumente auch erscheinen mögen – über vermeintliche Forderungen jedweder Natur befinden. Doch so abwegig scheint in diesem Zusammenhang ein Reise-mangel gar nicht zu sein. Zumindest nicht nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt und des Amtsgerichts Baden-Baden. Denn entsprechenden Entscheidungen zufolge soll wegen der Gästekennzeichnung durch obligatorisches Tragen von Armbändern eine nicht unwesentliche Vertragsabweichung vorliegen, die zu einer Minderung des Reisepreises berechtigt. Gemäß dem richterlichen Dafürhalten könne von einem Reisenden nicht verlangt werden, dass dieser während seines gesamten Hotelaufenthalts durch ein Plastikarmband gekennzeichnet werde. Die Besagten müssten auch nicht von vornherein bei der Buchung eines „Alles-inklusive-Urlaubs“ damit rechnen, ein solches tragen zu müssen, um die Verpflegungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Zwar könnten sich für einen Reisenden – so die Frankfurter Richter – gewisse Mitwirkungspflichten ergeben, damit die geschuldete Reiseleistung erbracht werden könne. Dem Interesse des Veranstalters, dem Hotelier einen unkomplizierten Ablauf der Verköstigung seiner Gäste zu ermöglichen, stünden aber höher zu bewertende Interessen des Reisenden gegenüber. So stelle es bereits eine Beeinträchtigung dar, dass der kennzeichnende Plastikarmreif nicht abgenommen werden könne. Damit jedoch nicht genug: In der Pflicht zum Tragen eines solchen Armbandes könne – so der Spruchkörper behelrend weiter – auch eine Beeinträchti-

gung der Persönlichkeit des Reisenden gesehen werden. Ein Reisemangel soll nur dann nicht vorliegen, wenn der Veranstalter durch einen entsprechenden Kataloghinweis auf die Erforderlichkeit des Tragens eines solchen Erkennungszeichnens aufmerksam gemacht habe. Mangels einschlägigen Hinweises musste den beeinträchtigten Urlaubern 5% des Gesamtpreises zurück-erstattet werden.

Auch wenn die Thematik bislang nicht höchstrichterlich entschieden wurde, sollten sich die geneigten Sonnenanbeter bei etwaigen Minderungsversuchen keine allzu großen Hoffnungen machen. Die überwiegende Rechtsprechung kann in dem bisschen Plastik in aller Regel kein Manko erkennen. Etwas anderes kann bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, wie beispielsweise bei einer allergischen Reaktion auf das Band, gelten. Doch soll es dem Reiseveranstalter im Interesse einer Kontrolle grundsätzlich gestattet sein, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, unter welche auch das Tragen eines (nicht abnehmbaren) Armbandes falle. Dem Tenor zufolge stelle die vorliegende Handhabe keine „Brandmarkung“ des Reisenden dar. Dieser werde weder in seiner Persönlichkeit benachteiligt noch seiner Menschenwürde beraubt. Eine solche Kennzeichnung komme keineswegs nur bei Tieren und Säuglingen vor, die ihrer Persönlichkeit (noch) keinen Ausdruck verleihen könnten. Sie seien auch bei erwachsenen Menschen, wie z.B. bei Kongressteilnehmern sowie Hotel- und Wachpersonal, anzutreffen, ohne dass man sagen könne, dass hierdurch die individuelle Persönlichkeit des Trägers – so die überzeugende Begründung weiter – hinter die Kennzeichnung zurücktrete.

Die hohe Prozessflut ist wohl primär dem Umstand geschuldet, dass das Kostenrisiko einiger Kläger durch Rechtsschutzversicherungen abgefedert wurde. Ob die Klagefreude in der Vergangenheit auch ohne Rückhalt der Assekuranzen so groß gewesen wäre, darf bezweifelt werden. Doch dürfte eines klar sein: Egal, ob trockene oder fettige Epidermis, derartige Belanglosigkeiten passen auf keine Kuhhaut! Etwaige Beschwerden über das vermeintlich ehrverletzende Erkennungszeichen dürften bei einem hochpreisigen Geschmeide am Handgelenk verschwindend gering sein. Zudem weiß man doch: Der Mann von Welt kann – außer einer Plastiktüte – alles tragen!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de